

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.401.833

Wien, am 6. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 20. Mai 2021 unter der Nr. **6745/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sympathisanten der Terrororganisation PKK bei KPÖ-Maiaufmarsch?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *War die Veranstaltung der KPÖ auf dem Mariahilferplatz mit Marsch bis vor das Eiserne Tor und dortiger Abschlusskundgebung angemeldet?*
- *Wenn ja, wer war konkret der Anmelder der Veranstaltung?*
- *Wenn ja, wie viele Teilnehmer meldete der Veranstalter an?*
- *Wenn ja, wie viele Polizeibeamte waren zur Absicherung dieser Veranstaltung im Einsatz?*
- *Wenn nein, warum wurde nicht aufgelöst?*
- *Wie viele Teilnehmer waren laut Polizei bei dieser Veranstaltung insgesamt anwesend?*

Die Veranstaltung, an der ca. 400 Personen teilnahmen und bei der zehn Polizeibeamte im Einsatz waren, wurde von einer Einzelperson mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von ca. 400 Personen angezeigt.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss auch dem Parlament gegenüber von einer Nennung der Daten der anmeldenden Einzelperson Abstand genommen werden.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *War der Polizei vorab bekannt oder gab es vorab Hinweise darauf, dass offensichtlich PKK-Sympathisanten bei dieser Veranstaltung teilnehmen werden?*
- *Wenn ja, wie bereitete man sich einsatztaktisch darauf vor?*
- *Wenn nein, ab welchem Zeitpunkt wurde der Polizei der Umstand bekannt, dass offensichtlich PKK-Sympathisanten bei der Veranstaltung teilnehmen und wie reagierte man unmittelbar darauf?*

Der Umstand, dass offensichtlich Sympathisanten der Arbeiterpartei Kurdistans (kurdisch Partiya Karkerên Kurdistanê – PKK) an der Versammlung teilnahmen, war im Vorfeld nicht bekannt und wurde erst offensichtlich, als im Zuge der Versammlung Fahnen mit dem Motiv des Gründungsmitgliedes der PKK Abdullah Öcalan ausgerollt wurden.

Nach dem Entrollen dieser Fahnen wurde auf diese Personen ein besonderes Augenmerk gelegt und deren weiteres Verhalten beobachtet.

**Zu den Fragen 10 bis 13:**

- *Gab es im Rahmen dieser Veranstaltung auch Verstöße gegen das Symbole-Gesetz?*
- *Wenn ja, wie viele derartige Verstöße wurden angezeigt?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Ziffer des § 1 des Symbole-Gesetzes?*
- *Wenn nein, wurde dies aufgrund der Tatsache, dass offensichtlich PKK-Sympathisanten teilgenommen haben, speziell kontrolliert?*

Nein, es gab keine Verstöße gegen das Symbole-Gesetz. Die Verwendung eines Abbildes des PKK-Gründungsmitgliedes Abdullah Öcalan ist nach dem Symbole-Gesetz nicht strafbar. Daher erfolgte mangels entsprechender Rechtsgrundlage auch keine spezielle Kontrolle.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *Wie viele Verstöße gegen das Symbole-Gesetz § 1 Z 5 gab es in den Jahren 2018, 2019 und 2020 insgesamt in Österreich?*
- *Wie gliederten sich diese Verstöße jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 auf die Bundesländer auf?*

Gemäß § 1 Z 5 Symbole-Gesetz liegen bundesweit zwei Verstöße im anfragegegenständlichen Zeitraum vor, und zwar eine im Jahr 2019 in Wien und eine im Jahr 2020 im Burgenland.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *Wie wird aktuell von den heimischen Verfassungsschutzbehörden insgesamt in Österreich und speziell in der Steiermark der Gefährdungsgrad durch die PKK bzw. in Österreich und speziell in der Steiermark lebende PKK-Sympathisanten, respektive Angehörige, und Personen die Abdullah Öcalan verherrlichen eingestuft?*
- *Welche Straftaten können der PKK bzw. dieser Organisation nahestehender Gruppierungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 zugeordnet werden? (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)*

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, sowie aus polizeitaktischen Gründen, muss ich von einer derartigen öffentlichen Erörterung einer allfälligen Gefährdungseinschätzung im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Abstand nehmen. Aus der Bekanntgabe einer konkreten Gefährdungseinschätzung könnten inhaltlichen Rückschlüsse auf etwaige laufende Ermittlungen der Staatsschutzbehörden gezogen werden können. Bei derartigen Ermittlungen handelt es sich um verdeckte Ermittlungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz. Würde bekannt werden, dass in einem bestimmten Bereich derartige Ermittlungen geführt werden, könnten sämtliche weiteren, zum Teil jahrelang vorbereitete und in diesem Kontext durchgeführte Ermittlungshandlungen konterkariert werden. Gruppierungen, Personenkreise aber auch Einzelpersonen, die von diesen Ermittlungen betroffen sind bzw. sein könnten, würden durch ein Bekanntwerden dieser behördlichen Aktivitäten vorgewarnt werden und ihr Verhalten entsprechend ändern, sodass die Ermittlungsbehörden durch eine derartige Indiskretion das Nachsehen haben würden.

Jedenfalls ist seit dem Jahr 2018 keine gerichtliche Verurteilung von der PKK nahestehende Person gemäß § 278b Strafgesetzbuch – Terroristische Vereinigung evident.

**Zur Frage 18:**

- *Welche Maßnahmen setzen Sie speziell gegen aus dem Ausland hereingetragene linksextremistische und mutmaßlich terroristische Gruppierungen wie die PKK?*

Den Sicherheitsbehörden obliegen diesbezüglich die Aufgaben der Gefahrenforschung und der Gefahrenabwehr gemäß den Bestimmungen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes.

Um entstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit rechtzeitig erkennen und abwehren zu können, werden gesetzliche Befugnisse unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestmöglich ausgeschöpft.

Alle verwaltungs- und strafrechtlichen Delikte werden dem Offizialprinzip folgend umgehend den zuständigen Behörden und Gerichten angezeigt.

**Zu den Fragen 19 bis 24 sowie 26 und 27:**

- *Kam es zu Organstrafmandaten im Zuge dieser Veranstaltung?*
- *Wenn ja, wie viele Organstrafmandate – gegliedert nach Vergehen – wurden im Zuge dieser Veranstaltung ausgestellt?*
- *Wenn ja, gegen wie viele Personen wurden Organstrafmandate – gegliedert nach Staatsbürgerschaften der Personen und Vergehen – ausgestellt?*
- *Kam es zu Anzeigen im Zuge dieser Veranstaltung?*
- *Wenn ja, wie viele Anzeigen – gegliedert nach Delikte – wurden im Zuge dieser Veranstaltung erstattet?*
- *Wenn ja, gegen wie viele Personen wurden Anzeigen – gegliedert nach Staatsbürgerschaften der Personen und Delikte – erstattet?*
- *Gab es Festnahmen im Zuge dieser Veranstaltung?*
- *Wenn ja, wie viele Personen welcher Staatsbürgerschaft wurden aufgrund welcher Straftatbestände festgenommen?*

Es wurden bei dieser Veranstaltung weder Organstrafverfügungen ausgestellt noch Anzeigen erstattet oder Personen festgenommen.

**Zur Frage 25:**

- *Wenn die Fragen 19 und 22 mit nein beantwortet werden müssen, wurden ausdrücklich keine Verstöße gegen die Covid-Schutzmaßnahmen (insbesondere Abstands- und Maskenpflicht) festgestellt?*

Es wurde von den Polizeibeamten mehrmals auf die Bestimmungen zur Einhaltung der COVID-19-SchutzmaßnahmenVO aufmerksam gemacht, woraufhin von den Teilnehmern entsprechender Mund-Nasen-Schutz getragen wurde.

Karl Nehammer, MSc



